

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 153

ausgegeben am 12. Mai 2026

Verordnung vom 14. April 2026 über die Abänderung der Designverordnung

Aufgrund von Art. 54 des Gesetzes vom 11. September 2002 über den Schutz von Design (Designgesetz; DesG), LGBL 2002 Nr. 134, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 29. Oktober 2002 über den Schutz von Design (Designverordnung; DesV), LGBL 2002 Nr. 136, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Ingress

Aufgrund von Art. 54 des Gesetzes vom 11. September 2002 über den Schutz von Design (Designgesetz; DesG), LGBL 2002 Nr. 134, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

Art. 1

Zuständigkeit

1) Der Vollzug der Verwaltungsaufgaben, die sich aus dem Designgesetz und dieser Verordnung ergeben, obliegt vorbehaltlich Abs. 2 dem Amt für Volkswirtschaft; sie ist die Hinterlegungsstelle für Designs.

2) Der Vollzug der Art. 48 bis 51a des Designgesetzes und - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird - der Art. 38 bis 41 dieser Verordnung obliegt dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit als zuständige Stelle.

Art. 2

Personenbezeichnungen

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Überschrift vor Art. 38

V. Hilfeleistung beim Verbringen von Gegenständen ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet

Art. 38

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für Hilfeleistungen beim Verbringen von widerrechtlich hergestellten Gegenständen ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet.

Art. 38a

Kleinsendung

Als Kleinsendung gilt eine Sendung, die höchstens drei Einheiten enthält und deren Bruttogewicht weniger als fünf Kilogramm beträgt.

Art. 39

Antrag auf Hilfeleistung

1) Der Rechtsinhaber oder der klageberechtigte Lizenznehmer (Antragsteller) muss den Antrag auf Hilfeleistung beim Amt für Volkswirtschaft stellen, das diesen an die zuständige Stelle weiterleitet.

2) Die zuständige Stelle entscheidet spätestens 40 Tage nach Erhalt der vollständig eingereichten Unterlagen über den Antrag.

3) Der genehmigte Antrag gilt zwei Jahre, wenn er nicht für eine kürzere Geltungsdauer gestellt wird. Er kann erneuert werden.

Art. 40

Zurückbehalten der Gegenstände

1) Behält die zuständige Stelle Gegenstände zurück, so verwahrt sie diese gegen eine Gebühr oder gibt sie auf Kosten des Antragstellers einer Drittperson zur Verwahrung.

2) Die zuständige Stelle teilt dem Antragsteller Name und Adresse des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers, eine genaue Beschreibung, die Menge sowie den Absender der zurückbehaltenen Gegenstände mit.

3) Handelt es sich um eine Kleinsendung und wurde diese im vereinfachten Verfahren vernichtet, so teilt die zuständige Stelle dem Antragsteller die Menge und die Art sowie den Absender der vernichteten Gegenstände mit.

4) Steht schon vor Ablauf der Frist nach Art. 50 Abs. 3 bzw. 4 des Designgesetzes fest, dass der Antragsteller keine einstweilige Verfügung erwirken kann, so werden die Gegenstände sogleich freigegeben.

Art. 40a

Proben oder Muster

1) Der Antragsteller kann die Übergabe oder Zusendung von Proben oder Mustern zur Prüfung oder die Besichtigung der Gegenstände beantragen.

2) Die zuständige Stelle kann dem Antragsteller anstelle der Proben oder Muster auch Fotografien der zurückbehaltenen Gegenstände übergeben, wenn diese eine Prüfung ermöglichen.

3) Der Antrag kann zusammen mit dem Antrag auf Hilfeleistung bei der zuständigen Stelle oder, während die Gegenstände zurückbehalten werden, beim Amt für Volkswirtschaft oder direkt bei der zuständigen Stelle gestellt werden.

Art. 40b

Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

1) Der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Gegenstände kann bei der zuständigen Stelle beantragen, die Entnahme von Proben oder Mustern zu verweigern. Der Antrag ist zu begründen.

2) Die zuständige Stelle informiert den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Gegenstände über die Möglichkeit nach Abs. 1 und gewährt ihm eine angemessene Frist.

3) Gestattet die zuständige Stelle dem Antragsteller, die zurückbehaltenen Gegenstände zu besichtigen, so berücksichtigt sie bei der Festlegung des Zeitpunkts angemessen die Interessen des Antragstellers sowie des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers.

Art. 40c

Aufbewahrung von Beweismitteln bei Vernichtung der Gegenstände

1) Die zuständige Stelle bewahrt die Proben oder Muster ab dem Zeitpunkt der Mitteilung an den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer, dass die Gegenstände zurückbehalten werden, ein Jahr auf. Nach Ablauf dieser Frist fordert sie den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer auf, die Proben oder Muster in Besitz zu nehmen oder die Kosten der weiteren Aufbewahrung zu tragen. Kommt der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Aufforderung nicht nach oder gibt er innerhalb von 30 Tagen keine Antwort, so vernichtet die zuständige Stelle die Proben oder Muster.

2) Die zuständige Stelle kann anstelle der Entnahme von Proben oder Mustern Fotografien der vernichteten Gegenstände erstellen, soweit damit der Zweck der Sicherung von Beweismitteln gewährleistet ist.

Art. 40d

Verarbeitung, Bekanntgabe und Aufbewahrung von personenbezogenen Daten und Daten juristischer Personen

1) Die für den Vollzug der Hilfeleistung zuständigen Behörden sind berechtigt, die folgenden personenbezogenen Daten juristischer Personen, die Personen betreffen, die am Verbringen von Gegenständen ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet oder an der Hilfeleistung beteiligt sind, für die Zwecke nach den Art. 48 bis 51a des Designgesetzes zu verarbeiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen auf

Hilfeleistung, mit der Meldung verdächtiger Sendungen, mit dem Zurückhalten oder der Vernichtung von Gegenständen sowie mit der Entnahme oder dem Versand von Proben und Mustern:

- a) Personalien des Antragstellers, Absenders, Anmelders, Besitzers oder Eigentümers der Gegenstände, insbesondere dessen Name und Vorname oder Firma und Adresse;
- b) Angaben und Dokumente zu den Anträgen nach Art. 49 des Designgesetzes;
- c) Angaben und Dokumente zu den nach Art. 50 des Designgesetzes zurückbehaltenen Gegenständen;
- d) Angaben und Dokumente zur Hilfeleistung, einschliesslich des Zurückhaltens und der Vernichtung von Gegenständen sowie der Entnahme und des Versands von Proben und Mustern.

2) Die zuständigen Behörden dürfen die Daten so lange aufbewahren, wie es der Bearbeitungszweck erfordert, höchstens jedoch fünf Jahre, nachdem die Geltungsdauer eines Antrags auf Hilfeleistung abgelaufen oder die Hilfeleistung erfolgt ist.

Art. 41 Abs. 2

2) Die Gebühren für die Hilfeleistung der zuständigen Stelle richten sich nach der in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Verordnung über die Gebühren des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (SR 631.035).

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin